Diakonie Kaufbeuren

Satzung
des Diakonievereins Kaufbeuren e. V.
vom 28. März 2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Kaufbeuren e. V."
Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk

Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Betätigung auf dem Feld der Diakonie, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend-, Alten-, Behinderten- und Krankenhilfe.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.[1]

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 613, ber. 1977 S. 269 in der jeweils gültigen Fassung).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben beschränkt sich auf Zweckbetriebe.

[1] Sämtliche nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in weiblicher wie auch in männlicher Form.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden; etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden darf.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt Erstattungen für Aufwendungen, die Mitgliedern im Auftrag des Vereins entstehen, nicht aus.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.- Luth. Kirchengemeinde „Dreifaltigkeitskirche" in Kaufbeuren mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

(1) Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen des Privatrechts und Gebietskörperschaften werden. Natürliche Personen müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossen ist (AcK-Kirche); natürliche Personen, die keiner AcK-Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglied des Vereins sein.

(2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, kann sich der Antragsteller hiergegen an den Verwaltungsrat wenden. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden.

(4) Durch Beschluss des Verwaltungsrat können Ehrenmitgliedschaften begründet werden. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand, schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, wenn es aus einer AcK-Kirche austritt ohne in eine andere einzutreten oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Verwaltungsrat zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

a) Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie eines Ersatzmitglieds, das nachrückt, wenn ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates ausscheidet (vergl. § 10 Abs. 1 Buchstabe a).

b) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates aufgrund des vom Vorstand vorgelegten und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses

c) Änderungen der Satzung, Änderung des Vereinszwecks (§ 3) und Auflösung des Vereins (§ 12)

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Vertreter mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die auf eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung abzielen sind spätestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzureichen.

(5) Bei form- und fristgerechter Einladung ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, außer bei einer Mitgliederversammlung nach § 12.1 (Auflösung des Vereins, der dort geregelt ist).

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von einem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verwaltungsrat

(1) a) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit als 1. und 2. Vorsitzender des Verwaltungsrates und als zwei Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Des Weiteren wird von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.

b) Ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates wird vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kaufbeuren-Dreifaltigkeitskirche im Einvernehmen mit den vier gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats entsandt.

c) Diese fünf Mitglieder des Verwaltungsrates können bis zu vier weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen.

d) Im Verwaltungsrat soll ein breites berufliches Spektrum abgedeckt sein, das die für die Zwecke des Vereins notwendigen Kompetenzen beinhaltet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Vereins sein.

e) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus, rückt die von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode nach.
Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen einer AcK-Kirche angehören.
Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Frauen sein.

(2) Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge und Leitlinien der Vereinstätigkeit fest. Er hat die Ermächtigung im Rahmen des Vereinszwecks (§3) weitere Gesellschaften zu gründen.

(3) Der Verwaltungsrat hat u.a. folgende Aufgaben

a) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern,

b) Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes, insbesondere durch Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes,

c) Entgegennahme regelmäßiger Berichte und deren Beratung,

d) Entscheidung über Geschäfte, die nach seinen Beschlüssen zustimmungspflichtig sind,

e) Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers, Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung der ausgewiesenen Ergebnisse,

f) Entscheidung über die Berufung gegen vom Vorstand abgelehnter oder ausgeschlossener Mitglieder.

Der Verwaltungsrat kann weitere Einzelheiten in einer für den Vorstand im Innenverhältnis bindenden Geschäftsordnung festlegen.

(4) Der Verwaltungsrat tagt mindestens halbjährlich oder bei Bedarf. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gegeben. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Die Einladung erfolgt schriftlich per e-mail mindestens 1 Woche vor Sitzungtermin, soweit der Termin nicht in der vorangegangenen Sitzung vereinbart ist. Von den Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Die Mitglieder des Vorstandes können zu den Sitzungen als Berater ohne Stimmrecht beigezogen werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Verwaltungsrat beruft die drei Mitglieder des Vorstands: den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, den 2. Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, die alle drei stimmberechtigt sind.
Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer AcK-Kirche angehören. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll eine Frau sein.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

(3) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten einzeln den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Aufgaben umfassen insbesondere die

a) Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

c) Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrat

d) Vertretung des Vereins und seiner Ziele in der Öffentlichkeit

Weitere Einzelheiten der Aufgaben können vom Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende oder seine Vertretung mit einer Frist von acht Tagen, die in Einzelfällen auf 24 Stunden verkürzt werden kann.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden

und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Vorstands können ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein; hierüber entscheidet der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat legt auch die Höhe der Vergütung der hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder fest.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Für eine solche Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder. Die Abstimmung hat mit einer Dreiviertel-mehrheit zu erfolgen.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitglieder-versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 13 Liquidation

(1) Die Liquidation obliegt der / dem 1 . und 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(2) § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2017 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung des Diakonievereins Kaufbeuren e. V. vom 26. September 2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kaufbeuren, den 28. März 2017

Horst Harpprecht

Horst Harpprecht
1. Vorsitzender des Diakonievereins